

**GEOSUISSE
STATUTEN**

Bern, 25. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Allgemeines	3
Artikel 1.1	Name, Rechtsform und Sitz.....	3
Artikel 1.2	Zweck und Ziele.....	3
Artikel 2	Mitglieder und Förderer	3
Artikel 2.1	Mitglieder	3
Artikel 2.2	Förderer	3
Artikel 2.3	Beitritt.....	3
Artikel 2.4	Rechte und Pflichten Mitglieder	4
Artikel 2.5	Rechte und Pflichten Förderer.....	4
Artikel 2.6	Sektionen und Gruppen.....	4
Artikel 2.7	Austritt und Ausschluss	4
Artikel 3	Organisation und Organe	5
Artikel 3.1	Vereinsorgane	5
Artikel 3.2	Geschäftsjahr.....	5
Artikel 3.3	Mitgliederversammlung	5
Artikel 3.4	Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung.....	5
Artikel 3.5	Stimm- und Wahlrecht	5
Artikel 3.6	Vorstand	6
Artikel 3.7	Aufgaben und Kompetenzen Vorstand	6
Artikel 3.8	Beschlussfassung.....	6
Artikel 3.9	Standeskommission	6
Artikel 3.10	Geschäftsstelle	6
Artikel 3.11	Revisionsstelle.....	6
Artikel 4	Finanzielle Mittel	7
Artikel 4.1	Finanzierung	7
Artikel 4.2	Beiträge Mitglieder und Förderer	7
Artikel 4.3	Haftung	7
Artikel 5	Statutenänderung und Auflösung	7
Artikel 5.1	Statutenänderungen	7
Artikel 5.2	Auflösung und Liquidation	7
Artikel 6	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Artikel 6.1	Inkrafttreten.....	7

Artikel 1 Allgemeines

Artikel 1.1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 GEOSUISSE – Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Geschäftsstelle.

Artikel 1.2 Zweck und Ziele

- 3 Der Verein wahrt und fördert die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder vorwiegend in den Bereichen Geomatik und Landmanagement in fachlicher, wirtschaftlicher, politischer, technischer und juristischer Hinsicht.
- 4 Er erreicht dies insbesondere durch folgende Ziele:
 - Vermittlung des Berufsbildes gegen aussen
 - Förderung der Kontaktpflege und des Austausches unter den Berufskollegen
 - Förderung der Kompetenzen durch Weiterbildungsangebote
 - Umsetzung von Massnahmen zur Berufsnachwuchsförderung
 - Vertretung der Berufsinteressen durch Partizipation bei regulatorischen Prozessen
 - Pflegen von Beziehungen zu verwandten Berufsorganisationen und Ausbildungsstätten

Artikel 2 Mitglieder und Förderer

Artikel 2.1 Mitglieder

- 5 Als Mitglied können dem Verein alle in den Bereichen Geomatik und Landmanagement Tätigen angehören, welche mindestens das nachgenannte Kriterium erfüllen: Sie sind Fachleute mit einer Hochschulausbildung auf Bachelorstufe.

Artikel 2.2 Förderer

- 6 Natürliche Personen (sofern diese die Mitgliederkriterien nicht erfüllen) und juristische Personen sowie Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Zweck von GEOSUISSE mittragen, fördern und unterstützen, können Förderer von GEOSUISSE sein.

Artikel 2.3 Beitritt

- 7 Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten will, reicht ein Gesuch bei der Geschäftsstelle des Vereins ein. Mit dem Gesuch kann gleichzeitig der Antrag für die Aufnahme in eine Sektion gestellt werden. Interessierte Förderer reichen ebenfalls ein Gesuch ein.
- 8 Über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid gegenüber den Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten nicht begründen.
- 9 Über die Aufnahme in eine Sektion entscheidet die jeweilige Sektion.

Artikel 2.4 Rechte und Pflichten Mitglieder

- 10 Mitglieder verfügen über Antrags-, Stimm- und Wahlrechte an der Mitgliederversammlung.
- 11 Mitglieder verpflichten sich, bis zur ordentlichen AHV-Pensionierung die Fachzeitschrift Geomatik Schweiz zu abonnieren.
- 12 Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung ihres Beitrags und zum Mittragen des Zwecks und der Ziele von GEOSUISSE, insbesondere das Einhalten der Standesordnung.

Artikel 2.5 Rechte und Pflichten Förderer

- 13 Förderer verfügen über ein Antrags- und über ein konsultatives Mitspracherecht an der Mitgliederversammlung.
- 14 Förderer verpflichten sich zur Entrichtung ihres Beitrags und zum Mittragen des Zwecks und der Ziele von GEOSUISSE.

Artikel 2.6 Sektionen und Gruppen

- 15 Mitglieder einer bestimmten Region oder mit spezifischer Interessenlage können eine Sektion bzw. Gruppe von GEOSUISSE bilden. Sie organisieren sich unter Einhaltung der GEOSUISSE-Statuten sowie unter Mitberücksichtigung regionaler oder spezifischer Mitgliedschaftskriterien selbstständig und bezeichnen sich als Sektion oder Gruppe der GEOSUISSE.
- 16 In der Wahl der Organisationsform sind sie frei.
- 17 Die Bildung von Sektionen und Gruppen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Sofern sich eine Sektion oder Gruppe als Verein organisiert, sind die Statuten dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Für die Genehmigung ist insbesondere die Voraussetzung, dass deren Mitglieder auch eine Mitgliedschaft im Verein GEOSUISSE besitzen, zwingend.

Artikel 2.7 Austritt und Ausschluss

- 18 Ein Austritt als Mitglied oder Förderer ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres hin möglich. Er muss spätestens per Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 19 Treten Mitglieder aus dem Verein aus, so erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Sektion und/oder in einer Gruppe. Sektionen und Gruppen können für nicht mehr Erwerbstätige oder Spezialfälle, Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.
- 20 Der Vorstand kann ein Mitglied oder einen Förderer mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieses bzw. dieser gesetzliche oder statutarische Bestimmungen verletzt, seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Bedingungen für eine Mitglied- respektive Förderschaft nicht mehr erfüllt.
- 21 Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- 22 Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- 23 Der Mitgliederbeitrag und der Förderbeitrag sind für das laufende Jahr geschuldet.
- 24 Ein Austritt oder Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschafts- und Fördererrechte zur Folge.
- 25 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder und Förderer haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 3 Organisation und Organe

Artikel 3.1 Vereinsorgane

26 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Standeskommission

Artikel 3.2 Geschäftsjahr

27 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 3.3 Mitgliederversammlung

28 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt und wird mindestens 80 Tage im Voraus angekündigt.

29 Ausserordentlich findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

30 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

31 Die Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. In vom Vorstand als dringend erachteten Fällen kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auch kurzfristiger einberufen werden. Die Nichteinhaltung der Frist in diesem Fall bedarf einer Begründung.

Artikel 3.4 Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung

32 Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Entscheide zuständig, welche nicht an andere Organe des Vereins übertragen worden sind.

Sie ist namentlich zuständig für:

- a) Festsetzung, Änderung oder Aufhebung der Statuten
- b) Verabschiedung der Standesordnung
- c) Wahl des Vorstands und des Präsidiums
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Wahl der Standeskommission
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung Vorstand und Geschäftsstelle (sofern eingesetzt)
- g) Festsetzung der Beiträge
- h) Verabschiedung des Budgets
- i) Auflösung und Liquidation des Vereins

Artikel 3.5 Stimm- und Wahlrecht

33 Ausser in den statutarisch vorbehaltenen Fällen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Stimmen.

34 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

35 Förderer verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3.6 Vorstand

36 Der Verein wird von einem Vorstand mit mindestens 5 Mitgliedern geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist 5 mal zulässig.

Artikel 3.7 Aufgaben und Kompetenzen Vorstand

37 Der Vorstand sichert die Interessen des Vereins und trifft die dafür nötigen Vorkehrungen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, für die nicht explizit ein anderes Organ zuständig ist.

Er ist namentlich zuständig für:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Förderern
- c) die Erstellung eines Jahresberichtes
- d) die Erstellung einer gesetzeskonformen Jahresrechnung
- e) die Erstellung des Budgets
- f) die Bestimmung und die Führung der Geschäfte, soweit er sie nicht an eine Geschäftsstelle delegiert
- g) die jährliche Einberufung einer Konferenz aller Präsidenten/Vorsitzenden von Sektionen und Gruppen (Präsidentenkonferenz)
- h) den Einsatz von Arbeits- oder Projektgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben
- i) die Wahl der Revisionsart (eingeschränkt/ordentlich)

Artikel 3.8 Beschlussfassung

38 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

39 Er beschliesst mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 3.9 Standeskommission

40 Die Standeskommission behandelt die ihr von der Standesordnung zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich die Beurteilung von Verstößen gegen die Standesregeln.

41 Eine Standesordnung regelt die Standespflichten, die Organisation sowie das Verfahren.

Artikel 3.10 Geschäftsstelle

42 Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren.

43 Befugnisse und Pflichten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

Artikel 3.11 Revisionsstelle

44 Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

45 Sie kann intern oder extern sein.

46 Ist die Revisionsstelle eine natürliche Person, wählt die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite natürliche Person als Stellvertretung.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Artikel 4.1 Finanzierung

47 Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Mitglieder- und Förderbeiträge.

48 Weitere Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, sind möglich.

Artikel 4.2 Beiträge Mitglieder und Förderer

49 Die Mitglieder und Förderer bezahlen einen von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Beitrag.

Artikel 4.3 Haftung

50 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Statutenänderung und Auflösung

Artikel 5.1 Statutenänderungen

51 Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Artikel 5.2 Auflösung und Liquidation

52 Der Beschluss über die Auflösung und die Liquidation des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

53 Wird das Anwesenheitsquorum gemäss vorstehendem Absatz nicht erreicht, kann frühestens zehn Tage nach der ersten eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins kann dann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefällt werden.

54 Das verbleibende Nettovermögen ist an steuerbefreite Verbände, Stiftungen oder anderen Institutionen oder Organismen ähnlichem Interesse mit ähnlichen Zielsetzungen zu übertragen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Zuteilung des Nettovermögens.

Artikel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 6.1 Inkrafttreten

55 Die vorliegenden Statuten wurden am 23. Juni 2021 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und treten per 1. Januar 2022 in Kraft.